

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht Braunschweig
7 VG A 168/81
An der Katharinenkirche 11

3300 Braunschweig

betr.: Annahmeverweigerung und Rücksendung
Ihres Berufsverbotsurteils

Sehr geehrte Frau Richterin Hartermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich sehe mich nicht in der Lage, Ihr Urteil, mit dem mir - im Widerspruch zum Grundgesetz - die Ausübung meines Berufes als Grund- und Hauptschullehrer verboten wird, zu akzeptieren.

Das Urteil beansprucht für sich "Im Namen des Volkes" gesprochen worden zu sein. Mein Respekt vor der Verfassung und der Volkssouveränität verbieten es mir, dieses Urteil entgegenzunehmen. Ich sende es Ihnen hiermit zurück.

Ihre Urteilsbegründung stützt sich ausnahmslos auf Ungereimtheiten, Unterstellungen und Diffamierungen gegenüber meiner Person und meiner Partei, der DKP. Eine solche Rechtsprechung schränkt im Ergebnis demokratische Rechte ein. Ich wäre jedoch bereit, Ihr Urteil als das anzunehmen was es ist: wenn Sie die Überschrift "Im Namen des Volkes" streichen und durch den zutreffenden Titel "Im Namen der niedersächsischen CDU-Landesregierung" ersetzen würden. In diesem Falle bitte ich um erneute Zustellung.

Ich bin mir nicht sicher, ob Ihnen bei dem ganzen Verfahren bewußt wurde, daß es gar nicht um m e i n Verhalten und um m e i n e Einstellung zum Grundgesetz ging. Eltern, Schulleiter, Schüler, Pastoren, Parlamentarier, wie auch andere Richter kamen aufgrund ihrer Kenntnis meiner schulischen und außerschulischen Tätigkeit zu dem umfassenden und eindeutigen Schluß, daß meine positive Einstellung zum Grundgesetz unbestritten ist. Diese Tatsachen und positiven Aussagen fanden Sie jedoch völlig "unerheblich" für Ihr Urteil.

Um es in aller Deutlichkeit zu sagen: Ich lege keinen Wert darauf, nach den Maßstäben einer fragwürdigen Meinung gemessen zu werden, die es einem Ministerpräsidenten gestattet, ggf. den Einsatz der Folter für "sittlich geboten" zu halten, mir aber demokratisches Engagement untersagen will. Ich lege keinen Wert darauf, nach Maßstäben gemessen zu werden, die sich auf die Meinung von ehemaligen NS-Juristen stützen.

Logischerweise kann es also in dem gesamten Verfahren nur um I h r e Einstellung zu unserer Verfassung gegangen sein, wobei Sie zwei Entscheidungsmöglichkeiten hatten: Sie hatten die Wahl, sich im Sinne der fünf Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die sich - wie ich in den Prozeß eingebracht habe - eindeutig gegen Berufsverbote (!) und die unzulässige Verwendung des Begriffes "verfassungsfeindlich" ausgesprochen haben, zu entscheiden. Ihnen blieb aber auch die Möglichkeit, die Urteile von Bundesverwaltungsrichtern, die in früheren Jahren z.B. am Abtransport von Juden nach Auschwitz maßgeblich beteiligt waren, zu Ihrer Entscheidungsgrundlage zu machen.

Betroffen machte mich und viele Prozeßbeobachter übrigens das offensichtliche Desinteresse der Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht, Hartermann, an der Tatsache, daß Edmund de Chapeaurouge, der am ersten Berufsverbotsurteil des Bundesverwaltungsgerichts mitgewirkt hat, 1939 in Hamburg einen jüdischen Bürger wegen "Rassenschande" als "minderwertigen Menschen" zu Zuchthaus verurteilt hat.

Zu meinem tiefen Bedauern und mit Empörung mußte ich jetzt in dem mir kürzlich zugestellten Urteil feststellen, daß Sie es vorzogen, sich über die Aussagen der fünf Mitverfasser des Grundgesetzes hinweg zu setzen und sich in die unrühmliche Tradition der Berufsverbotsrechtsprechung o.g. Richter einzureihen. Sie haben damit auch die Mahnung, die Sie von der französischen Organisation der Internierten, Deportierten und Widerstandskämpfer (FNDIRP) aus Hannovers Partnerstadt Pergignan vor Prozeßbeginn erhalten haben, ignoriert. Darin heißt es: "Als ehemalige Gefangene in faschistischen Konzentrationslagern können wir nicht verstehen, wie man solche Art von einem Gesinnungsprozeß 38 Jahre nach Beendigung des Faschismus in Ihrem Land durchführen kann".

Bestätigt hat sich m.E. leider auch die Einschätzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hannover-Stadt: "Es sei im übrigen ein Skandal, daß vom Berufsverbot Betroffene solange auf ihr Verfahren vor dem Verwaltungsgericht warten müßten, um dann zu erleben, wie mechanistisch und ohne großes Interesse diese Prozesse abgewickelt würden. Oft ergebe sich der Eindruck, das Urteil stehe vorab schon fest".

Als Prozeßdauer hatten Sie lediglich 45 Minuten (!) angesetzt, Sie stellten mir keine einzige Frage und auch die Vertreter der Bezirksregierung Braunschweig zeichneten sich durch Sprachlosigkeit aus. Wird so Recht gefunden?

Um so "aussagekräftiger" ist allerdings Ihre Urteilsbegründung. Wenn man einmal davon absieht, daß einige Aussagen bereits wortwörtlich vorher an anderer Stelle (vgl. Ihre Ablehnung des Lehrers Ulrich Lepa) Verwendung gefunden haben, so bleibt als eigentliche Substanz Ihres Urteils nur der pure Antikommunismus, den Thomas Mann bereits vor vielen Jahren als Grundtorheit unseres Jahrhunderts charakterisierte.

Wie formulierte doch schon Shakespeare in "Hamlet": "Nimm Rat von allen, aber spar' dein Urteil".

Matthias Wietzer

(Matthias Wietzer)

P.S.: In den nächsten Tagen wird mein Anwalt Berufung gegen Ihr Gesinnungsurteil einlegen. Für den Fall, daß Ihnen angesichts der Vernichtung der sozialen Existenz untadeliger Bürger nachträglich Zweifel an dieser Art von "Rechtsprechung" kommen sollten und Sie Ihre antikommunistischen Vorbehalte überwinden könnten, gebe ich Ihnen die Kontonummer des Heinrich-Heine-Fonds zur Unterstützung vom Berufsverbot betroffener Kolleginnen und Kollegen: Rechtsanwalt Heinz Reichwaldt - Sonderkonto - PSchA Hannover, Kontonummer: 339291-304

Ich erlaube mir, dieses Schreiben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um noch mehr Mitbürgern den undemokratischen Charakter der Berufsverbotspraxis und deren juristische Absegnung zu verdeutlichen und gleichzeitig aufzuzeigen, daß derartige Einschüchterungsversuche noch engagierter zurückgewiesen werden müssen.

Anlage